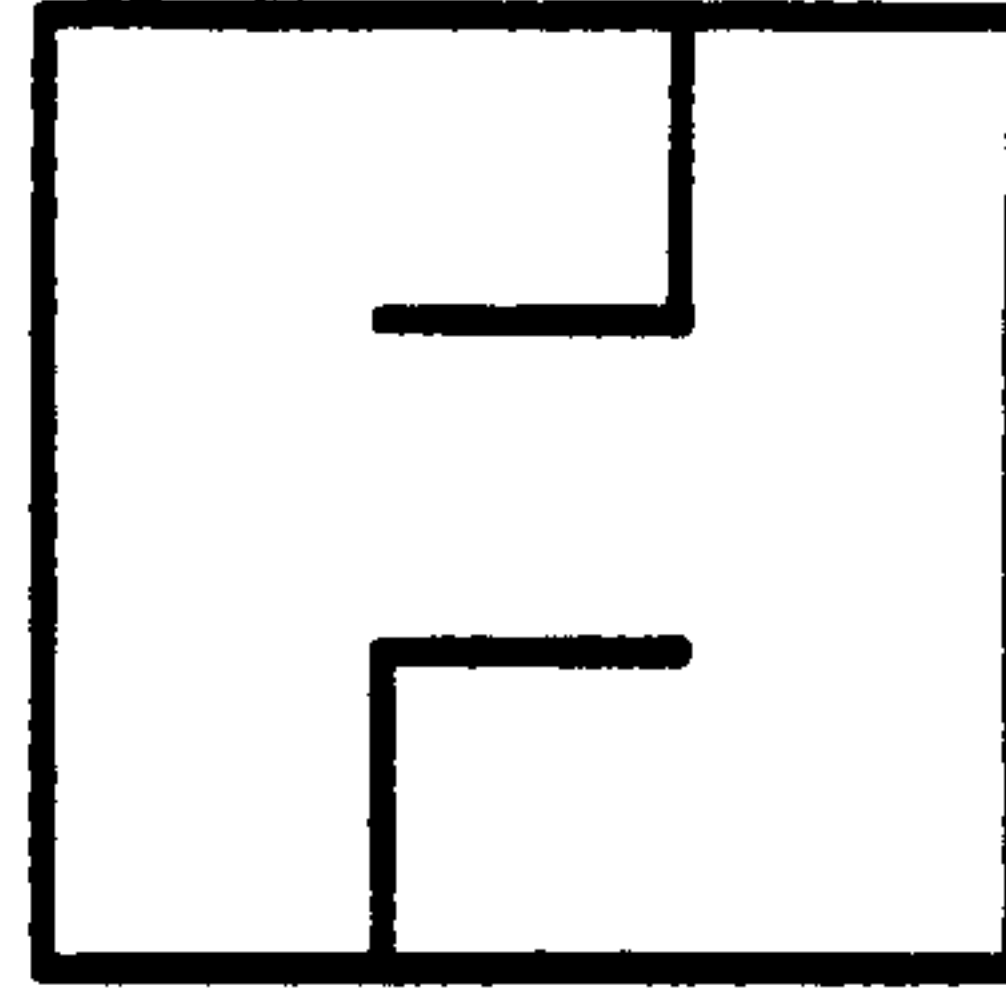


**Fachhochschule
Dortmund**

**Informations- und
Pressestelle
Sonnenstraße 96
4600 Dortmund 1**

Tel.: 9112-117/118



reprint

Nr. 1, 09. April 1992

**Diplomprüfungsordnung
für den Deutsch-Niederländischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund
Vom 19. Dezember 1991**

aus: **Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen, vom 15. Februar 1992**

**Diplomprüfungsordnung
für den Deutsch-Niederländischen Studiengang
International Business
an der Fachhochschule Dortmund
Vom 19. Dezember 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrade
- § 3 Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen

- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Gemeinsamer Ausschuß
- § 9 Ziel, Dauer, Durchführung und Bewertung von Fachprüfungen
- § 10 Fachprüfungen des Grundstudiums
- § 11 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern im Grundstudium
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 14 Praxissemester
- § 15 Diplomarbeit (Scriptie)
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 17 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business der Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für die Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrade

- (1) Der Deutsch-Niederländische Studiengang International Business beinhaltet ein betriebswirtschaftliches Studium, das auf Managementtätigkeiten bei international orientierten Unternehmen, Verbänden und Behörden vorbereitet. Es dient dem Erwerb der erforderlichen fachlichen Qualifikationen durch Vermittlung zentraler wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse, durch Einüben der Methoden des Fachs und durch Entwicklung der Fähigkeit zur Systematisierung. Zudem fördert es die Gewinnung überfachlicher Qualifikationen, die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen. Das Studium bereitet weiterhin auf die Diplomprüfung vor.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für Managementtätigkeiten notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Institutionen mit internationalen Wirtschaftsbeziehungen selbständig zu arbeiten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung werden von der Fachhochschule Dortmund der akademische Grad „Diplom-Betriebswirt (FH)“ bzw. „Diplom-Betriebswirtin (FH)“, abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“, und gleichzeitig von der Hogeschool voor Economische Studies (HES) Amsterdam der akademische Grad „Bachelor International Business“ verliehen. Die genaue Bezeichnung des deutschen Hochschulgrades wird durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 3

Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Praxissemesters und der Prüfungszeit vier Studienjahre. Jedes Studienjahr besteht aus zwei Studiensemestern als Zeitphasen der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium wird an der Fachhochschule Dortmund absolviert. Das Hauptstudium, das aus drei Studiensemestern und einem Praxissemester besteht, wird bis auf das letzte Studiensemester an der Partnerhochschule in Amsterdam durchgeführt. Das zweite Semester des Hauptstudiums ist das Praxissemester. Es umfaßt einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mindestens 20 Wochen und wird von der Partnerhochschule in Amsterdam betreut.
- (3) Der notwendige und zumutbare Umfang der Gesamtlehrangebots beträgt etwa 150 Semesterwochenstunden. Das notwendige Gesamtlehrangebot (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) umfaßt einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 142 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Wirtschaft veröffentlicht in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten und berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums werden neben der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation Nach-

weise einer praktischen Tätigkeit und einer besonderen Vorbildung gefordert.

(2) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Deutsch-Niederländischen Studiengangs International Business aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft (Wirtschaft und Verwaltung) erworben hat. Studienbewerber, die ein Zeugnis der Hochschulreife erworben haben, müssen mindestens ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten leisten. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von zwölf Monaten leisten. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die Praktika angerechnet. Das Nähere über die Ausgestaltung der Praktika sowie über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der für die Fachrichtung Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund gültigen Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die für den Studiengang erforderliche besondere Vorbildung in den Fächern Englisch oder Niederländisch sowie Mathematik wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Niederländischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Dezember 1991 (GABI. NW. II 1992 S. 22).

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- den Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 10 Abs. 1), die Teil der Zwischenprüfung gemäß § 12 sind,
 - den Fachprüfungen des Hauptstudiums (§ 13),
 - der Diplomarbeit (§ 15).

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, in dem das jeweilige Fach im Studium des Kandidaten abgeschlossen wird. Die Meldung zur letzten Fachprüfung soll spätestens im achten Studiensemester erfolgen. Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens zu Beginn des siebten Semesters ausgegeben.

(2) Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise in den Fächern des Grundstudiums, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind (§ 11).

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so werten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
- ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
 - ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
 - ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
 - ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
 - ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Der Prüfungsausschuß legt verbindlich fest, wie die an der HES Amsterdam erfolgte Bewertung in Noten gemäß Absätzen 3 und 4 umzurechnen ist.

§ 7

Prüfungsausschuß

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuß für den Studiengang Wirtschaft, der als gemeinsamer Prüfungsausschuß für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft fungiert. Er ist für alle in folgenden Prüfungsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen zuständig:

1. die Leistungsnachweise in Prüfungsfächern (§ 10 Abs. 2),
2. die Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern (§ 11),
3. die Fachprüfungen des Grundstudiums (§ 10 Abs. 1),
4. die Fachprüfungen des Hauptstudiums (§ 13).

(2) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestellung der Prüfer,
2. die Organisation der Prüfungen,
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- fünf Professoren, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie
- zwei Studenten.

(4) Für die Prüfungsorgane der HES Amsterdam gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 8

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse errichten die Fachhochschule Dortmund und die HES Amsterdam einen Gemeinsamen Ausschuß. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Drei der Mitglieder und deren Vertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule Dortmund gewählt; ein Mitglied kann ein Student sein. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre, für Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeinsame Ausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Bei Abweichungen der Studienzeiten von der Regelstudienzeit schlägt er den zuständigen Gremien beider Hochschulen Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Soweit diese Maßnahmen das Studium an der Fachhochschule Dortmund betreffen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft darüber vor Beginn des folgenden Semesters im Rahmen der §§ 56 und 57 FHG abschließend zu befinden.

(3) Der Gemeinsame Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ziel, Dauer, Durchführung und Bewertung von Fachprüfungen

(1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die an der Fachhochschule Dortmund abzulegenden Fachprüfungen bestehen aus

- einer Klausurarbeit oder
- einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit und einer Hausarbeit.

Die Kombination von Klausurarbeit und mündlicher Prüfung kommt nur für die Fachprüfung „Englisch“ (§ 10 Abs. 1) in Betracht. Im übrigen legt der Prüfungsausschuß in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(3) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit Methoden seines Fachs erkennen und lösen kann; über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die Bearbeitungszeit von Klausurarbeiten beträgt zwei bis vier Zeitstunden. Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über ein fundiertes Wissen auf dem Gebiet des Prüfungsfachs verfügt. Mündliche Prüfungen dauern etwa 30 Minuten.

(5) Die Hausarbeit dient der Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden.

(6) Die Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(7) Für die an der HES Amsterdam abzulegenden Fachprüfungen gelten die dortigen Prüfungsbestimmungen.

§ 10

Fachprüfungen des Grundstudiums

(1) Die folgenden Fächer des Grundstudiums sind durch je eine Fachprüfung abzuschließen:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftsrecht,
4. Mathematik/Statistik,
5. Rechnungswesen,
6. Englisch,
7. Datenverarbeitung.

(2) Zu den Fachprüfungen des Grundstudiums kann nur zugelassen werden, wer Leistungsnachweise aufgrund benoteter Studienleistungen in den entsprechenden Prüfungsfächern erbracht hat:

1. Betriebswirtschaftslehre:
Lehrveranstaltung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ oder „Grundlagen der Planung“,
2. Volkswirtschaftslehre:
Lehrveranstaltung „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“,
3. Wirtschaftsrecht:
Lehrveranstaltung „Schuldrecht“,
4. Mathematik/Statistik:
Lehrveranstaltung „Infinitesimalrechnung“,
5. Rechnungswesen:
Lehrveranstaltung „Einführung in das Rechnungswesen“,
6. Englisch:
Lehrveranstaltung „Grundkurs I“ und „Grundkurs II“.

Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Studienleistungen können unbeschränkt wiederholt werden. Als Formen kommen insbesondere Klausurarbeit, Hausarbeit, Referat und mündliche Prüfung in Betracht.

(3) Die Fachprüfungen des Grundstudiums sind bestanden, wenn die entsprechenden Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Besteht eine Fachprüfung aus einer Klausurarbeit und einer Hausarbeit bzw. einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung, so wird bei der Feststellung der Gesamtnote die Note der Klausurarbeit siebenfach und die Note der Hausarbeit bzw. der mündlichen Prüfung dreifach gewichtet.

(4) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 11

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern im Grundstudium

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums, die nicht durch eine Fachprüfung abgeschlossen werden, sind Leistungsnachweise aufgrund benoteter Studienleistungen zu erbringen:

1. Außenwirtschaft,
2. Niederländisch,
3. Betriebsfunktionen.

(2) Formen der Studienleistungen können sein

- Klausurarbeit,
- Hausarbeit,
- Klausurarbeit und mündliche Prüfung.

Die Kombination von Klausurarbeit und mündlicher Prüfung kommt nur für die Studienleistung im Fach „Niederländisch“ in Betracht.

(3) Die zu erbringenden Studienleistungen müssen nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die geforderte(n) Studienleistung(en) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde(n). § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise können jeweils zweimal wiederholt werden.

§ 12

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen und Leistungsnachweisen des Grundstudiums (§§ 10 und 11). Das Grundstudium ist nach dem vierten Semester beendet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Student in den Fächern des Grundstudiums die Fachprüfungen bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten auf Antrag ein Zeugnis aus. Es enthält die in den Fachprüfungen und Leistungsnachweisen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Zwischenprüfung. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Leistungsnachweise gemäß § 11 Abs. 1 gebildet. Dabei wird jede Fachprüfung zweifach und jeder Leistungsnachweis einfach gewichtet.

(4) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 13

Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Die folgenden Fächer des Hauptstudiums sind durch je eine Fachprüfung abzuschließen:

1. Business Management I,
2. International Marketing and Trade,
3. Business Management II.

Die Fächer nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 bilden Studienschwerpunkte (Schwerpunktfächer).

(2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung (§ 12) bestanden hat. Zugelassen wird auch, wer vier Fachsemester studiert und die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung oder eines Leistungsnachweises bestanden hat. In diesem Fall muß die Wiederholungsprüfung vor Beginn des sechsten Semesters abgelegt werden, es sei denn, daß der Student das Versäumnis nicht zu verantworten hat. Für die an der HES Amsterdam abzulegenden Fachprüfungen gelten die dortigen Zulassungsregelungen.

(3) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind bestanden, wenn die entsprechenden Klausurarbeiten und Hausarbeiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums können jeweils zweimal wiederholt werden. Versäumt ein Kandidat, der die letzte Fachprüfung erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb von einem Jahr erneut zur Fachprüfung zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 14

Praxissemester

(1) Das Praxissemester integriert Studium und Berufspraxis. Es soll den Studenten an die berufliche Tätigkeit des Diplom-Betriebswirts durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis mit internationalen Beziehungen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Außerdem soll es zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrungen beitragen.

(2) Das Praxissemester wird im sechsten Semester im englischen oder niederländischen Sprachraum abgeleistet und unterliegt den Regelungen der HES Amsterdam. Sofern das Praxissemester nicht im englischen oder niederländischen Sprachraum durchgeführt werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß der Partnerhochschule.

(3) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer vier Semester studiert und die Zwischenprüfung bestanden hat. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuß der Partnerhochschule.

(4) Wird das Praxissemester ausnahmsweise im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeleistet, wird die Tätigkeit des Studenten durch die Fachhochschule Dortmund begleitet, indem sie Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung von zwei Semesterwochenstunden anbietet, die einen unmittelbaren Bezug zur berufspraktischen Tätigkeit haben. Das Nähere - auch über den Zugang und den Inhalt des Praxissemesters - regelt die Studienordnung.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird im Falle des Absatzes 4 von dem für die Begleitung zuständigen Hochschullehrer bescheinigt, wenn

1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studenten vorliegt,
2. der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
3. die berufspraktische Tätigkeit des Studenten dem Zweck des Praxissemesters entspricht und der Student die ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

(6) Nicht erfolgreich abgeleistete Praxissemester müssen im jeweils folgenden Studienjahr wiederholt werden.

§ 15

Diplomarbeit (Scriptie)

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, ein ökonomisches Problem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.

(2) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

- die Zwischenprüfung und eine Fachprüfung des Hauptstudiums bestanden und
- erfolgreich am Praxissemester teilgenommen hat.

(3) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie wird in der Regel an der HES Amsterdam in der Landessprache oder in Englisch angefertigt. Sie kann von jedem Prüfungsberechtigten der Partnerhochschule betreut werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Partnerhochschule. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann den Themenbereich der Diplomarbeit vorschlagen. Er erhält auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Partnerhochschule das Thema der Diplomarbeit in der Regel zu Beginn des siebten Semesters, jedoch nicht früher. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Themenausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt unter Berücksichtigung der sonstigen Studienanforderungen während des siebten Semesters fünf Monate. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Partnerhochschule die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(5) Die Diplomarbeit ist bei den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse beider Partnerhochschulen einzureichen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe maßgebend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein; der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß der jeweils anderen Hochschule bestimmt.

(7) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß der Partnerhochschule ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(8) Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

(9) Im übrigen gelten für die Diplomarbeit die Prüfungsbestimmungen der HES Amsterdam.

§ 16

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 verloren hat.

(3) Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend, wenn der Kandidat vorgeschriebene Leistungsnachweise gemäß § 11, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Studiengang International Business ist, endgültig nicht erbracht hat.

§ 17

Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- die Noten der Fachprüfungen gemäß §§ 10 und 13,
- die Noten der Leistungsnachweise gemäß § 11.

Bescheinigungen über die Anerkennung des Praxissemesters sind dem Zeugnis als Anlage beizufügen.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 6 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	zweifach,
Notendurchschnitt der Fachprüfungen des Hauptstudiums	vierfach,
Notendurchschnitt der Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums (§ 12 Abs. 3)	vierfach.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde enthält die Angabe des Studiengangs. Sie wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen. An die Aushändigung der Diplomurkunde schließt sich die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor“ gemäß § 2 Abs. 3 an.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten mitgeteilt, daß er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 19**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Fachprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 20**Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 21**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 7. 5. 1990 und 25. 4. 1991 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 20. 6. 1990 und 15. 5. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 9. 1991 - II A 7-8135.2/054.

Dortmund, den 19. Dezember 1991

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
Prof. Dr. Kottmann